

17. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für die Klage eines katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrers gegen den Pfarrer mit dem Ziele, daß dieser eine den Lehrer beleidigende Eintragung widerrufe, welche der Pfarrer in die von ihm dienstlich zu führende Chronik aufgenommen hat?

2. Welche Befugnisse stehen der Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichts an Schulen zu?

GGG. § 13. RVerf. Art. 144, 149.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1934 i. S. M. (Wef.) w. R. (Kl.).
VI 360/33.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist Lehrer an der Volksschule in Sch. und zugleich Kantor und Organist an der katholischen Kirche in Kl. W., zu deren Sprengel Sch. gehört. Er hat die *missio canonica* und erteilt in der Schule Religionsunterricht. Das Pfarramt W. verwaltete im Jahre 1930 der Beklagte als Pfarrvikar. Zu seinen Amtspflichten gehörte es, neben anderen Büchern auch ein im Rechtsstreit „Chronik“ genanntes zu führen und dort für den inneren Dienstgebrauch des jeweiligen Pfarrers und der geistlichen Oberen Eintragungen über wichtige Begebenheiten des kirchlichen Lebens und der Kennzeichnung von Personen zu machen, die für die Kirche irgendwie von Bedeutung sein konnten. Nach einer Verordnung des bischöflichen Generalvikariats vom August 1928 ist die Einsicht der Chronik unter besonderen Bedingungen auch anderen Amtsstellen und Privatpersonen gestattet, jedoch, soweit die Verarbeitung und Veröffentlichung der Kirche oder noch lebenden Personen zum Schaden gereicht, nur mit besonderer Genehmigung des Generalvikariats. Während seiner Amtstätigkeit machte der Beklagte im Jahre 1930 in die Chronik eine Eintragung folgenden Inhalts: „Er habe Gelegenheit gehabt, sein

Wissen über den Charakter mancher Diasporalehrer zu bereichern. Den „Sch. er wohlbeleibten Kantor“ hätte er bei der Regierung anzeigen können. Eine solche Anzeige wäre für die Kinder der Diaspora nur von Vorteil gewesen, weil sie dann ein nachlässiger Lehrer hätte verlassen müssen, bei dem sie nicht einmal die Worte des Bußsakramentes gelernt hätten. Gelegentlich einer Katechese habe er diese schmerzliche Erfahrung machen müssen. Diese Erfahrung bestätigte schlaglichtartig die Gesinnung des Klägers und bezeuge die Tatsache, daß er, obgleich katholisch, als Mitglied des freien Lehrervereins die weltliche Schule propagiere. Es wäre daher von Vorteil, dem Kläger die *missio canonica* zu entziehen und an seine Stelle einen würdigen katholischen Junglehrer zu berufen. In gleicher Weise traurig sei es, daß der Kläger in Sch. gegen die Pfarrgeistlichkeit heze und so die Gläubigen vom Kirchenbesuch fernhalte. Als einzige Rettung bliebe, in Sch. einen eigenen Geistlichen anzustellen, dessen Hauptaufgabe sein müsse, der Wühlarbeit des Klägers mit Nachdruck zu begegnen und damit gleichzeitig auch ein Gegengewicht zu schaffen gegen den in M. wohnenden Priesterhasser und Verläumber . . .“

Der Kläger erfuhr diese Eintragung durch einen anderen Lehrer, der die Chronik eingesehen hatte, und forderte den Beklagten auf, die Eintragung zu entfernen. Das lehnte der Beklagte ab. Nun wandte sich der Kläger an das erzbischöfliche Generalvikariat in B. und bat, dem inzwischen an die Stelle des Beklagten getretenen Amtsnachfolger an der Kirche in M. W. die Entfernung der Eintragung aufzugeben. Das Generalvikariat stellte eine Untersuchung an und beauftragte dann den Amtsnachfolger des Beklagten, die den Kläger betreffende Eintragung zu streichen und am Rande eine amtliche Erklärung beizufügen, die den Kläger angehende Eintragung sei unhaltbar. Demgemäß wurde verfahren; die Streichung erfolgte mit Rotstift, aber derartig, daß die Eintragung lesbar blieb. Auf eine erneute Eingabe des Klägers, der mit dieser Art der Streichung nicht einverstanden war, sondern völlige Entfernung der Blätter mit der Eintragung verlangte, lehnte das Generalvikariat durch Schreiben vom 31. Januar 1931 die Entfernung der Blätter mit der Begründung ab, die Chronik sei eine Urkunde und würde durch die Entfernung der Blätter ein Torso werden, auch hätten die bereits getroffenen Maßnahmen zur völligen Ehrenrettung des Klägers geführt.

Mit der Behauptung, die in der Eintragung enthaltenen Behauptungen seien unwahr und vom Beklagten in der Absicht, ihn zu beleidigen und zu schädigen, wider besseres Wissen aufgestellt, er werde auch dadurch dauernd in seinem Ansehen und seinem Fortkommen geschädigt, erhob der Kläger 1. gegen die katholische Kirchengemeinde Kl. W., 2. gegen den Beklagten unter Berufung auf § 823 Abs. 2 BGB., §§ 185, 186 StGB., §§ 824, 826, 1004 BGB. Klage mit dem Antrage, 1. die Gemeinde zu verurteilen, die Eintragung so zu beseitigen, daß niemand sie lesen könne, 2. den Beklagten zu verurteilen, die Schmähungen des Klägers zu widerrufen und durch den Widerruf dahin zu wirken, daß die Schmähungen in der Kirchenchronik so beseitigt werden, daß sie nicht mehr gelesen werden könnten. Die Beklagten haben Abweisung der Klage begehrt und insbesondere geltend gemacht, der Rechtsweg sei mit Rücksicht auf die Natur der Eintragung unzulässig, der Beklagte M. auch: die in der Eintragung aufgestellten Behauptungen entsprächen der Wahrheit, die Eintragungen seien von ihm nach bestem Wissen gemacht, er selbst sei jedenfalls nicht der richtige Beklagte. Das Landgericht wies die Klage gegen beide Beklagte, gegen den Beklagten M. mit der Begründung ab, an sich sei eine Zivilklage auf Widerruf zulässig, doch fehle das Rechtsschutzinteresse, weil die Maßnahmen des Generalvikariats die völlige Ehrenrettung des Klägers herbeigeführt hätten. Dagegen legte der Kläger Berufung hinsichtlich dieses Beklagten ein. Er beantragte nunmehr, den Beklagten zu verurteilen,

- a) die Äußerungen, die er in der Kirchenchronik von Kl. W. über den Kläger niedergeschrieben habe, zu widerrufen,
- b) sowohl dem erzbischöflichen Generalvikariat in B. wie auch der katholischen Kirche in M. — zu dieser gehört die Kirche Kl. W. — diesen Widerruf ausdrücklich mitzuteilen und gleichzeitig die Bitte auszusprechen, daß die oben genannte Eintragung sowie der später hinzugefügte Vermerk unter entsprechender Mitteilung an den Kläger aus der Kirchenchronik Kl. W. entfernt, mindestens aber unleserlich gemacht, zum mindesten mit dem Zusatz versehen werde, daß der Beklagte diese Eintragung ausdrücklich widerrufen habe.

Das Berufungsgericht verurteilte in teilweiser Abänderung des ersten Urteils gemäß dem Antrage a) den Beklagten, die in der Chronik über den Kläger niedergeschriebenen Äußerungen zu widerrufen, den Antrag b) aber wies es ab. Die Abweisung ist damit

begründet: Das Verlangen würde auf eine unzulässige Demütigung des Beklagten hinauslaufen. Überdies sei insoweit die Ehre des Klägers bereits gerettet. Auch sei der darin für die Kirchenbehörde liegende mittelbare Zwang unzulässig.

Die Revision des Beklagten führte zur völligen Abweisung der Klage.

Gründe:

Da der Antrag zu b) auf Mitteilung des Widerrufs an das erzbischöfliche Generalvikariat und die katholische Kirchengemeinde in M. mit der Bitte, entsprechend die Eintragungen in der Chronik zu beseitigen oder zu berichtigen, vom Berufungsgericht abgewiesen worden ist, steht zur Erörterung jetzt nur, ob die Verurteilung zum Widerruf auf einem Rechtsverstoß beruht.

Das Berufungsgericht hat für den gesamten Klagenspruch den Rechtsweg für zulässig erklärt und das so begründet: Zweck der Klage sei hier nicht die Abwehr einer Maßnahme, die ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft kraft obrigkeitlicher Gewalt gegen einen seiner Herrschaft Untertworfenen getroffen habe. Ziel und Zweck der Klage sei vielmehr die Abwehr und Beseitigung einer nur bei Gelegenheit einer Diensthandlung von einem Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verübten unerlaubten Handlung im Sinne des Zivilrechts, durch die das Organ unmittelbar in den durch bürgerlich-rechtliche Bestimmungen geschützten Rechtskreis eines Bürgers eingegriffen habe. Da ständen sich die Prozeßparteien als Gleichberechtigte gegenüber. Denn auch ein solches Organ habe nicht das Recht, bei Gelegenheit der Ausübung einer dienstlichen Befugnis durch unerlaubte Handlungen verlesend in die Rechtssphäre der Bürger einzugreifen. Bei der Abwehr solcher Übergriffe handle es sich nicht um einen Angriff gegen Maßnahmen, die auf Grund hoheitsrechtlicher Befugnisse getroffen sind.

Diese Ausführungen unterliegen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit des Rechtswegs kommt es darauf an, ob nach dem vom Kläger behaupteten Tatbestande das Rechtsverhältnis, das dem Klagenspruch zugrunde liegt, ein bürgerlich-rechtliches, dem Privatrecht angehörendes oder öffentlich-rechtlicher Natur nach dem Stande des Rechts zur Zeit des Erlasses des Gerichtsverfassungsgesetzes ist. Liegt ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur vor, so ist der Rechtsweg nur gegeben, wenn in dem maßgebenden Recht ausdrücklich der ordent-

liche Rechtsweg zugelassen ist. Daraus wird in der Rechtsprechung der Satz hergeleitet, daß insbesondere die Zurücknahme der Änderung einer öffentlich-rechtlichen Maßnahme nicht im ordentlichen Rechtswege verlangt werden kann. Eine solche nicht dem Rechtswege zugängliche öffentlich-rechtliche Maßnahme liegt allerdings dann nicht vor, wenn sie in dem maßgebenden Recht überhaupt keine Grundlage mehr hat, vielmehr eine rein willkürliche Amtshandlung vorliegt und die Wiederherstellung von Privatrechten verlangt wird, die dadurch verletzt sind (vgl. RÖZ. Bd. 130 S. 290 (292) und Sydow-Busch ÖWZ. § 13 Anm. I — 20. Aufl. S. 1313 — und Anm. II 1 — S. 1318). So ist in RÖZ. Bd. 138 S. 57 (61) der Rechtsweg für eine Klage ver sagt, mit der von den Richtern eines ärztlichen Ehrengerichts der Widerruf von Bemerkungen verlangt wird, die in einem einstellenden Beschluß über einen an diesem Verfahren nicht Beteiligten gemacht wurden. Und im RÖUrt. vom 2. Oktober 1924 IV 221/24 ist ebenso der Rechtsweg ver sagt für eine Klage, mit der ein städtischer Beamter von dem Oberbürgermeister einer Stadt, bei der er früher angestellt war, verlangte, er solle Behauptungen über ihn widerrufen, die er in einer dienstlichen Äußerung auf Bitten des Oberbürgermeisters einer anderen Stadt zwecks Prüfung, ob der Kläger dort anzustellen sei, gemacht hatte, und zwar auch für den Fall, daß die Äußerung wider besseres Wissen gemacht sein sollte.

Bei der hier in Rede stehenden Eintragung, die der Beklagte in der Chronik über den Kläger gemacht hatte, handelt es sich um einen hoheitsrechtlichen Akt. Gemäß Art. 137 Abs. 5 RVerf. bleiben die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Die katholische Kirche war eine solche Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß II, 11 § 17 WR. und dem Religions-Edikt vom 9. Juli 1788. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern selbständig. Ihr Verhältnis zu diesen Mitgliedern ist daher stets öffentlich-rechtlicher Natur. Streitigkeiten aus diesem Verhältnis sind niemals bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 13 ÖWZ. — vgl. dazu Anschütz RVerf. Art. 137 Bem. 8 Anm. 2; Giese RVerf. Art. 137 Bem. 6; Poetsch-Seffter RVerf. Art. 137 Bem. 7b; Gebhard RVerf. Art. 137 Bem. 7a und c. Zu diesen inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche gehörte auch die Führung

der von ihr vorgeschriebenen Bücher und die Eintragungen, die dort über Gemeindemitglieder gemacht sind. Hier war die Persönlichkeit der Lehrer der Bekenntnisvolkschule für die Kirche und ihre Belange von besonderer Bedeutung, vornehmlich soweit sie, wie der Kläger, den Religionsunterricht erteilten und die Kinder in den Lehren der katholischen Kirche unterwiesen. Es ist für den jeweiligen, zuständigen Pfarrer und die geistlichen Oberen von der größten Bedeutung, über die Person des Lehrers und seine Stellung zu der Kirche unterrichtet zu sein. Eine diese Frage behandelnde Äußerung in der dafür bestimmten Chronik gehörte also zu den kirchlich hoheitsrechtlichen Aufgaben des Pfarrers. Nicht von Bedeutung ist es dafür, ob in solchen Schulen dem Pfarrer die Schulaufsicht zusteht. Das wäre nur wesentlich, wenn es sich um solche Aufsichtsmaßnahmen, also Anordnungen gegenüber dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Lehrers, handelte. Das steht hier nicht in Frage. Es handelt sich vielmehr nur um Äußerungen über den Lehrer zu innerkirchlichen Zwecken, nur diesen sollten sie dienen. In die Lehrbefugnis des Klägers wurde dadurch in keiner Weise eingegriffen. Daß die Schulaufsicht, insbesondere auch soweit der Religionsunterricht in Betracht kommt, nur den staatlichen Schulaufsichtsbeamten und nicht den Organen der Kirche zusteht, kann nach Art. 144, 149 RVerf. nicht zweifelhaft sein. Wer darauf kommt es hier, wie gezeigt, nicht an. Andererseits bemißt sich aber der Inhalt, das „Was“ des Religionsunterrichts nach den Lehren und Grundsätzen der Kirche, und diese hat das Recht und nach ihren Gesetzen die Pflicht, darüber zu wachen, daß er in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Das ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 149 Abs. 1 Satz 3 RVerf., wonach dieser Unterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“ erteilt wird. Die Kirche kann danach zwar, wenn ihrer Ansicht nach diese Grundsätze nicht eingehalten werden, das nicht dem Lehrer gegenüber rügen und ihm andersgearteten Unterricht aufgeben oder gar ihn dienstlich strafen. Wer es muß ihr das Recht zugestanden werden, sich über die Art der Erteilung des Unterrichts zu erkundigen und gegebenenfalls wegen Änderungen bei den staatlichen Organen vorstellig zu werden. Auch das zeigt, welches besondere Interesse die Kirche daran hat, durch ihre Organe über die Lehrer und die Art ihres Religionsunterrichts Kenntnis zu erhalten (vgl. dazu Gebhard RVerf.

Art. 144, Bem. 3c und Art. 149 Bem. 4a; Unschük RVerf. Art. 149 Bem. 3; Poetsch-Peffter RVerf. Art. 149 Bem. 6b; Landé in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“ Art. 143 bis 149, Bd. 3 S. 78 flg.; Piloty im Archiv für öffentliches Recht, n. F. Bd. 5/6 S. 343 flg., bes. 353 und 356; Vorbrodt-Herrmann Handwörterbuch des gesamten Schulrechts usw. in Preußen, Artikel „Religiöse Erziehung“ S. 535 flg.; Kahl Die missio canonica — R. L. Diss. — S. 21). Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß es sich an sich bei der Eintragung eines katholischen Pfarrers über den Lehrer einer zu seinem Sprengel gehörenden Schule um eine rein innere Amtshandlung hoheitsrechtlicher Art handelt, bei welcher der Pfarrer lediglich als Amtsperson tätig wird und durch die Beziehungen privatrechtlicher Art des Lehrers zu dem Pfarrer auch dann nicht entstehen, wenn diese Eintragung Behauptungen enthält, die für den Lehrer beleidigend sind, nicht den Tatsachen entsprechen, ja sogar wider besseres Wissen aufgestellt sind. Das muß auch dann noch gelten, wenn diesen Eintragungen eine Form gegeben ist, die beleidigend ist. Auch dann kann eine Änderung nur auf dem von der Kirche vorgesehenen Verwaltungswege, nicht aber im Wege eines bürgerlichen Rechtsstreits erzielt werden. Und nichts wird auch dadurch geändert, daß solche Eintragungen unter Umständen, nämlich dann, wenn das bischöfliche Vikariat zustimmt, ausnahmsweise zur Kenntnis dritter Personen kommen können. Auch dann bleibt die Äußerung noch ein Hoheitsakt, dessen Abänderung im ordentlichen Rechtsstreit nicht verlangt werden kann. Auf eine solche Abänderung aber läuft auch das Verlangen auf Zurücknahme im Grunde hinaus. Das zeigt der ursprüngliche Klageantrag und auch der im zweiten Rechtszuge gestellte Antrag. Denn Leben und Bedeutung gewinnt in dem letzteren der Antrag a) erst durch den Antrag b). Es kommt dem Kläger danach entscheidend darauf an, eine Zurücknahme der Äußerung gerade zur Kenntnis der jeweiligen Geistlichen von M. und R. W. sowie des erzbischöflichen Generalvikariats zu bringen und dadurch schließlich doch das zu erreichen, was er erstrebt, aber bisher im Verwaltungswege nicht erreicht hat, nämlich daß die Eintragung in der Chronik entfernt oder wenigstens unleserlich gemacht wird. Das würde er dadurch zu erreichen suchen, daß er ein nur nach dem Antrage a) erkennendes Urteil diesen Stellen einreicht und so die Eintragung des Beklagten als solche durch das

eine gegenteilige Erklärung ersehende Urteil diesen Hauptbeteiligten gegenüber unwirksam macht.

Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn der Beklagte eine sachliche amtliche Äußerung überhaupt nicht bezweckt, sondern lediglich die Form einer solchen Eintragung gewählt hätte, um den Kläger herabzusetzen und zu beleidigen, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Tatbestand nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht vorliegt. Da hiernach auch für den Antrag a) des Klägers der Rechtsweg nicht gegeben ist, erübrigt sich eine Erörterung, ob etwa auch sachlich durchgreifende Rechtsgründe einem solchen Anspruch entgegenstehen.